

NAUTIC ALLIANCE

Terms & Conditions

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Pitter Gesellschaft m.b.H.

1. Chartervertrag

- (1) Der Vertrag erlangt Rechtsgültigkeit, sobald Charterer und Vercharterer ihre übereinstimmenden Willenserklärungen schriftlich oder auf elektronischem Wege ausgetauscht haben.

2. Charteryacht

- (1) Der Vercharterer ist verpflichtet, dem Charterer die beim Abschluss des Chartervertrages ausgewählte Yacht mit der Ausstattung gemäß der Inventarliste sowie die zusätzlich gebuchten Extras für den Charterzeitraum im vereinbarten Seegebiet zur Verfügung zu stellen.
- (2) Steht die ausgewählte Yacht nicht zur Verfügung, hat der Vercharterer eine gleichartige Yacht mit vergleichbarer Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt Nr. 11 Abs. 4 der Charterbedingungen.

3. Chartergebühr

- (1) Die Chartergebühr fällt für die Überlassung und die Nutzung der Yacht während der vereinbarten Charterzeit an. Von ihr erfasst sind die gewöhnliche Abnutzung, die Betreuung des Charters, die während der Charterzeit anfallenden Steuern, Abgaben und Hafengebühren am Ausgangs- und Rückgabehafen sowie die anteiligen Kosten der Yacht-Haftpflicht- und Kaskoversicherung.
- (2) Nicht Bestandteil der Chartergebühr sind die Kosten für die Nutzung von Wasserwegen, Revieren oder Häfen, Gebühren für Ein- und Ausklarierungen oder Kosten für Betriebsstoffe oder Strom.
- (3) Endreinigung, Gas, Treibstoff für den Außenborder sowie Bettwäsche und Handtücher gelten als Extras und müssen hinzugebucht werden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Chartergebühr erfasst sind.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Bezahlung der Chartergebühr erfolgt gemäß den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen in Raten oder als Einmalzahlung.
- (2) Werden die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, ist der Vercharterer nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Yacht anderweitig zu verchartern. Entstehende Ausfälle hat der Charterer zu ersetzen.

- (3) Nach vollständiger Begleichung der Chartergebühr stellt der Vercharterer dem Charterer einen „Bordpass“ aus. Gültig ist ausschließlich der vom Vercharterer ausgegebene Bordpass. Der Charterer ist verpflichtet, den Bordpass nach Erhalt sorgfältig zu prüfen.

5. Kautions

- (1) Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, muss der Charterer eine Kautions in der vereinbarten Höhe hinterlegen. Diese Sicherheitsleistung ist spätestens bei Übernahme der Yacht entweder in bar oder per Kreditkarte zu erbringen.
- (2) Nach ordnungsgemäßer Rückgabe und schadenfreiem Ablauf der Charter wird die Kautions innerhalb einer Woche zurückerstattet, es sei denn, der Charterer verweigert zu Unrecht die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder es bestehen abweichende Vereinbarungen.
- (3) Wird eine Reparatur zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und ist absehbar, dass die voraussichtlichen Kosten weniger als die Hälfte der hinterlegten Summe betragen, wird mindestens die Hälfte der Kautions innerhalb einer Woche zurückgezahlt.
- (4) Dem Charterer ist bewusst, dass bei Regulierung eines Schadens über Kreditkarte zusätzliche Gebühren durch das Kreditkarteninstitut anfallen können, die zu seinen Lasten gehen. Ebenso ist bekannt, dass die Belastung in der jeweiligen Landeswährung zum Tageskurs erfolgt und dadurch Abweichungen zur ursprünglichen Rechnung entstehen können.
- (5) Bei Check-in wird die Kreditkarte in Höhe der vertraglich vereinbarten Kautions belastet. Erfolgt die Rückgabe der Yacht ohne Schäden, wird dieser Betrag wieder freigegeben. Der Charterer nimmt zur Kenntnis, dass die endgültige Freigabe durch das Kreditinstitut bis zu 21 Tage dauern kann.

6. Übernahme der Charteryacht

- (1) Die Übergabe der Yacht erfolgt ausschließlich gegen Vorlage des vom Vercharterer ausgestellten „Bordpasses“. Mit der Übernahme trägt der Charterer die Verantwortung für das Schiff. Sollte der Charterer den Bordpass von seiner Agentur nicht erhalten haben, ist dieser einzufordern und beim Check-in vorzulegen.
- (2) Der Vercharterer oder ein von ihm beauftragter Vertreter übergibt die Yacht in segelbereitem Zustand, innen und außen gründlich gereinigt, mit angeschlossener Gasflasche, einer Reserveflasche sowie gefülltem Hauptkraftstofftank. Der Ersatzkanister für den Yacht-Treibstoff und der Außenborder werden nicht betankt bereitgestellt. Nach der beim Check-in erfolgten Funktionsprüfung des Fäkalientanks werden spätere Reklamationen wegen Verstopfungen während der Charter oder beim Check-out nicht mehr anerkannt. Der Vercharterer ist berechtigt, die Übergabe der Yacht an alkoholisierte oder aus anderen Gründen in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigte Personen zu verweigern.
- (3) Der Zustand des Schiffes, die Funktionsfähigkeit aller Systeme – insbesondere Motor, Segel und Beleuchtung – sowie die Vollständigkeit der Ausrüstung und des Inventars werden gemeinsam von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Einweisung überprüft. Der Vercharterer versichert, dass Yacht und Ausstattung den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des vereinbarten Fahrtgebietes entsprechen.
- (4) Der Vercharterer weist ausdrücklich daraufhin, dass bei Navigationsmitteln und nautischen Hilfsmitteln (z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Kartenplotter, Echolot, Log, Funkpeiler) trotz sorgfältiger Wartung Funktionsstörungen, Abweichungen oder Veränderungen

auftreten können. Der Charterer ist verpflichtet, während der gesamten Charterzeit die Geräte und Hilfsmittel regelmäßig selbst zu überprüfen. Für die Genauigkeit und Verlässlichkeit elektronischer Navigationssysteme übernimmt der Vercharterer keine Haftung.

- (5) Die Seetauglichkeit der Yacht sowie der Ausrüstung wird bei der Übergabe durch Unterschrift beider Parteien bestätigt. Nach diesem Zeitpunkt können Einwendungen nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt, die bei der Überprüfung nicht erkannt werden konnten. Die Zurückweisung der Yacht ist nur zulässig, wenn die Seetüchtigkeit beeinträchtigt ist; geringfügige Abweichungen oder Mängel rechtfertigen dies nicht. Das Recht auf Minderung bleibt unberührt.
- (6) Der Vercharterer muss bei der Übergabe auf Verlangen nachweisen, dass die Yacht haftpflicht- und kaskoversichert ist.

7. Rückgabe der Charteryacht

- (1) Die Yacht muss am vereinbarten Rückgabehafen mindestens zwei Stunden vor dem mit dem Vercharterer abgestimmten Rückgabezeitpunkt zur Abnahme bereitstehen. Im Falle einer verspäteten Rückgabe behält sich der Vercharterer vor, zusätzlich anfallende Kosten wie z.B. für Reinigung und Taucher sowie den der Nachfolgecrew entstandenen Schaden durch Urlaubsentgang in Rechnung zu stellen.
- (2) Innerhalb der letzten 24 Stunden vor Vertragsende hat sich die Yacht in ausreichender Nähe zum Rückgabehafen zu befinden, sodass auch z.B. bei Schlechtwetter oder ungünstigen Winden die rechtzeitige Rückgabe gewährleistet ist. Wetterbedingungen entbinden nicht von der Pflicht zur pünktlichen Rückgabe, es sei denn, es liegt ein Fall unvorhersehbarer höherer Gewalt vor. Sollte sich eine Verspätung abzeichnen, ist der Vercharterer unverzüglich zu informieren.
- (3) Muss der Törn an einem anderen Ort als dem vorgesehenen Rückgabehafen beendet werden, ist der Vercharterer sofort in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist der Charterer verpflichtet, für die Yacht Sorge zu tragen, bis der Vercharterer die Yacht übernehmen kann. Das Vertragsverhältnis endet erst mit der tatsächlichen Übernahme der Yacht durch den Vercharterer. Entstehende Zusatzkosten durch den abweichenden Rückgabeort trägt der Charterer.
- (4) Die Rückgabe erfolgt durch den Charterer an den Vercharterer oder dessen Bevollmächtigten in segelklarem Zustand. Alles ordentlich verstaut, mit geleerten Schwarzwassertanks (in der Türkei mit dem hierfür erforderlichen amtlichen Entsorgungsnachweis), mit angeschlossener Gasflasche und Reserveflasche sowie vollem Kraftstoff- sowie Frischwassertank, soweit nicht anders vertraglich vereinbart. Das Schiff ist besenrein zu übergeben. Sämtlicher Müll (Küche, Nassräume,...) und Lebensmittelreste sind zu entsorgen. Geschirr muss gespült, Küchenflächen gereinigt und persönliche Gegenstände entfernt sein. Erfolgt die Rückgabe des Schiffes nicht besenrein gemäß den vorstehenden Bestimmungen, wird für den zusätzlichen Reinigungsaufwand eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von 300,00 EUR erhoben.
- (5) Verbrauchtes Material wie Kraftstoff, das nicht aufgefüllt wurde, darf der Vercharterer auf Kosten des Charterers ersetzen. Dabei kann er die Kosten pauschal berechnen. Fehlender Kraftstoff wird mit einem Aufschlag von 35 % auf den aktuellen Preis der nächstgelegenen See-Tankstelle sowie einer Servicegebühr von 100€ in Rechnung gestellt.
- (6) Wurde die Reinigung nicht ausreichend durchgeführt, kann der Vercharterer diese zu Lasten des Charterers vornehmen lassen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (7) Der Zustand des Schiffes und die Vollständigkeit der Ausrüstung werden gemeinsam von beiden Parteien überprüft. Bereits bei Verdacht auf Beschädigungen ist der Vercharterer

sofort zu informieren. Verluste oder Defekte von Ausrüstungsteilen sind bei Rückgabe unverzüglich anzuzeigen. Aus den Feststellungen wird gemeinsam eine Mängel- und Verlustliste erstellt und zusammen mit der Checkliste in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert.

- (8) Soweit Uneinigkeit zwischen den Parteien besteht, ob Schäden vorliegen bzw. durch den Charterer verursacht worden sind, sind entsprechende Vorbehalte in das Protokoll aufzunehmen.
- (9) Verborgene Mängel, die bei der gemeinsamen Überprüfung nicht erkannt werden konnten, sind zu dokumentieren und dem Vercharterer unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- (10) Lehnt der Vercharterer die Rückgabe- Protokollaufnahme ab, gilt die Yacht als ordnungsgemäß und mängelfrei zurückgegeben. Danach können Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden; insbesondere ist der Vercharterer nicht berechtigt, nachträglich Schäden mit der Kaution zu verrechnen.

8. Pflichten des Charterers

- (1) Die Yacht und deren Ausstattung sind nach den Regeln der guten Seemannschaft zu führen und so zu behandeln, als ob sie im Eigentum des Charterers stünde.
- (2) Der Skipper bzw. Charterer trägt die Verantwortung für die Führung der Yacht und haftet gegenüber dem Vercharterer sowie der Versicherung für Schäden, die durch Missachtung der vorgeschriebenen Regeln entstehen. Die Crew gilt als Erfüllungsgehilfe des Skippers bzw. Charterers im Sinne dieses Vertrags.
- (3) An Bord dürfen ausschließlich saubere, geeignete und nicht abfärbende Bootsschuhe getragen werden.
- (4) Der Charterer ist verpflichtet, vor Beginn des Törns alle Crewmitglieder entsprechend den Vorgaben des Vercharterers zu benennen und eine vollständige Crewliste einzureichen.
- (5) Es dürfen sich niemals mehr Personen an Bord befinden, als zulässig oder vertraglich vereinbart und in der Crewliste / dem Transitlog aufgeführt sind.
- (6) Die Yacht darf nicht an Dritte überlassen oder untervermietet werden.
- (7) Das vertraglich festgelegte Fahrtgebiet darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vercharterers verlassen werden. Der Vercharterer ist berechtigt, dieses Gebiet bei unsicheren oder außergewöhnlichen Bedingungen einzuschränken (z.B. Verbot von Nachtfahrten).
- (8) Vor Beginn des Törns hat sich der Charterer mit sämtlichen technischen und sonstigen Einrichtungen an Bord, einschließlich der Borddurchlässe, vertraut zu machen, die vorhandenen Handbücher zu beachten und sich über die nautischen, geografischen und wetterbedingten Besonderheiten des Fahrtgebiets gründlich zu informieren.
- (9) Besondere Wetter- und Windverhältnisse sind stets zu berücksichtigen, bei Nachtfahrten ist erhöhte Vorsicht geboten.
- (10) Ein Verlassen des geschützten Hafens oder Liegeplatzes ist untersagt, wenn für das betroffene Seegebiet Windstärken ab 7 Bft (28-33 kn) vorhergesagt werden. Nur wenn am derzeitigen Liegeplatz durch plötzliche Wetteränderungen Gefahr für Schiff oder Crew droht, darf der nächstgelegene geschützte Hafen angesteuert werden.

- (11) Bei angekündigten Böen mit mehr als 25 Knoten ist den Anweisungen des Basisleiters Folge zu leisten – sowohl hinsichtlich des Auslaufens als auch Anlegens. Bei Nichtbefolgung entfallen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Vercharterer und der Versicherung für daraus resultierende Schäden.

- (12) Die Navigation hat grundsätzlich anhand aktueller Seekarten zu erfolgen; elektronische Geräte dürfen lediglich unterstützend verwendet werden. Hinweis zur Nutzung des Plotters: Der Plotter dient ausschließlich als Navigationshilfe. Die Navigation selbst hat anhand der an Bord befindlichen Seekarten zu erfolgen. Die ausschließliche Navigation mittels Plotter widerspricht den Regeln guter Seemannschaft und kann haftungsrechtliche Konsequenzen für den Schiffsführer haben.

- (13) Der Charterer muss ein handschriftliches Logbuch führen, in dem nautische Standardangaben, Wetterberichte, alle aufgetretenen Schäden, Grundberührungen und besondere Vorkommnisse (z. B. Tampen in der Schraube) dokumentiert werden.

- (14) Falls vorhanden, sind ein Funkbuch sowie gegebenenfalls ein Zoll- und Anschreibebuch ordnungsgemäß zu führen.

- (15) Anlegen ist nur in Häfen oder an Liegeplätzen gestattet, die ein sicheres Ein- und Auslaufen, Festmachen und Liegen für den geplanten Zeitraum gewährleisten.

- (16) Häfen dürfen nur unter Maschine angelaufen oder verlassen werden. Das gleichzeitige Fahren mit Segeln und Maschine ist zu vermeiden; insbesondere darf der Motor nicht mitlaufend betrieben werden, wenn das Schiff mehr als 7 Grad Krängung hat.

- (17) Es ist täglich der Ölstand des Motors sowie die Bilge zu überprüfen, nach dem Start des Motors zudem der Seekühlwasserkreislauf. Ohne ausreichenden Ölstand und/oder Kühlung darf der Motor nur bei unmittelbarer Gefahr für Crew oder Yacht eingesetzt werden. Weitere Wartungsarbeiten, die während des Charterzeitraums erforderlich sein können, sind vom Vercharterer bei Übergabe zu erläutern; hierfür erhält der Charterer eine Wartungsliste.

- (18) Die Bordbatterien dürfen nicht unter eine Spannung von 12 Volt absinken. Sie sind rechtzeitig über den Motor, einen Generator oder den Landstromanschluss aufzuladen. Verbraucher sind bei Bedarf abzuschalten. Leistungsintensive Geräte wie Ankerwinch oder Bugstrahlruder dürfen ausschließlich dann genutzt werden, wenn die Batteriespannung gleichzeitig durch Motor oder Generator gestützt wird.

- (19) Die Batterie ist täglich entweder über Landstrom oder über den Motorbetrieb (z. B. zum Betrieb des Kühlschranks) zu laden. Die Nutzungsdauer von elektrischen Verbrauchern an Bord ist abhängig von der Batteriekapazität bzw. vom Ladezustand.

- (20) Jede Grundberührung, auch wenn äußerlich nicht erkennbar, ist sofort zu melden. Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Menschen, Material oder das Schiff sind nach den Regeln guter Seemannschaft zu ergreifen. Bergungsmaßnahmen sind mit dem Vercharterer abzustimmen.

- (21) **Im Schadensfall ist der Charterer verpflichtet, alles zur Schadensbegrenzung nach den Regeln guter Seemannschaft zu unternehmen und gegenüber Beteiligten, Behörden sowie Versicherungen Bericht zu erstatten und mitzuwirken. Unterlässt er dies, haftet er selbst für den gesamten Schaden.**

- (22) Schlepphilfe darf nur in Notsituationen geleistet oder in Anspruch genommen werden. Die Yacht darf dabei nur mit bordeigenen Leinen geschleppt werden. Sie sind ausschließlich an Klampen, Winschen oder dem Mastfuß zu befestigen und so zu belegen, dass die Verbindung auch unter Zug gelöst werden kann. Vereinbarungen über Bergungs- oder Schleppkosten sind mit dem Vercharterer vorher abzustimmen und dürfen sonst nur getroffen zu werden, wenn der Vercharterer nicht erreichbar ist und der Helfer seine Unterstützung anderenfalls verweigert.

- (23) Ein- und Ausklarierungen sind stets ordnungsgemäß vorzunehmen, Liegeplatzgebühren sind ordnungsgemäß zu entrichten.

- (24) **Ein Diebstahl der Yacht oder ihrer Ausstattung ist unverzüglich bei der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei unterlassener Meldung droht der Verlust des Versicherungsschutzes.**

- (25) **Schäden gegenüber Dritten sind sofort bei der nächstgelegenen Hafenbehörde und bei der Charterbasis zu melden; ein schriftliches Protokoll der Meldung ist einzuholen. Bei unterlassener Meldung droht der Verlust des Versicherungsschutzes.**

- (26) Veränderungen an Yacht und Ausstattung sind nur zur Abwehr unmittelbarer Gefahr oder nach vorheriger Abstimmung mit dem Vercharterer gestattet.

- (27) **Ohne schriftliche Erlaubnis des Vercharterers ist es nicht gestattet, Tiere, unverzollte Waren, gefährliche Güter mitzuführen, an Regatten teilzunehmen oder die Yacht gewerblich zu nutzen (z. B. für Schulungen, Transport von Waren oder Personen). Bei vertragswidriger Verwendung droht der Verlust des Versicherungsschutzes.**

- (28) Verlust persönlicher Gegenstände: Der Vercharterer übernimmt keine Haftung für persönliche Dinge des Charterers, die während des Törns verloren gehen oder nach Rückgabe der Yacht an Bord zurückbleiben.

- (29) **Für Buchungen in der Türkei:**
Es ist gesetzlich verboten, Personen in Griechenland an Bord zu nehmen oder Personen in Griechenland abzusetzen.
Für Buchungen in Griechenland:
Es ist gesetzlich verboten, Personen in der Türkei an Bord zu nehmen oder Personen in der Türkei abzusetzen.

9. Befähigungsnachweis

- (1) Der Charterer kann die gecharterte Yacht entweder selbst als verantwortlicher Schiffsführer (Skipper) leiten oder ein von ihm bestimmtes Crewmitglied mit dieser Aufgabe betrauen.
- (2) Der Skipper ist verpflichtet, dem Vercharterer einen gültigen Befähigungsnachweis vorzulegen, der für die Führung der Yacht im gesamten vertraglich vereinbarten Fahrtgebiet erforderlich ist. Wenn der Charterer die Schiffsführung nicht persönlich übernimmt, bestätigt er, dass der benannte Skipper über die notwendigen nautischen und seemännischen Kenntnisse, Erfahrung und Fähigkeiten verfügt und die Führung der Yacht übernimmt. Ein Auslaufen ist nur unter physischer Vorlage der originalen Befähigungsnachweise erlaubt.
- (3) Der Vercharterer ist berechtigt, vor Übergabe die Tauglichkeit des Skippers zu prüfen. Er kann bereits bei Vertragsabschluss Nachweise über bisherige Schiffsführer-Erfahrungen verlangen und sich die für die gewählte Yachtklasse und das Fahrtgebiet notwendigen Nachweise vorlegen lassen. Bei offensichtlicher Unfähigkeit/Untauglichkeit des Skippers ist

der Vercharterer berechtigt, die Übergabe der Yacht zu verweigern, soweit kein Ersatzskipper zur Verfügung steht und nicht vermittelt werden kann.

- (4) In Falle der verweigerten Übergabe erfolgt eine Rückzahlung des gezahlten Charterpreises nur dann, wenn die Yacht erfolgreich zu denselben Konditionen weiterverchartert werden kann. Gelingt eine Weitervermietung lediglich zu einem reduzierten Preis, steht dem Vercharterer die Differenz zum ursprünglich vereinbarten Betrag zu.

10. Pflichten des Vercharterers

- (1) Der Vercharterer ist verpflichtet, die Yacht im vertragsgemäßen Zustand zum vereinbarten Termin nach Eingang der vollständigen Charterzahlung zu übergeben. Sämtliche vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sind fristgerecht durchgeführt und decken den gesamten Charterzeitraum ab, was insbesondere für sicherheitsrelevante-Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Rettungsinsel, Schwimmwesten, pyrotechnische Notsignale, EPIRB, Feuerlöscher und Gasanlage gilt. Seekarten und Navigationsinstrumente sind vollständig und aktualisiert.
- (2) Zusammen mit den Schiffspapieren erhält der Charterer alle für die Befahrung des vereinbarten Fahrtgebietes notwendigen und gültigen Zertifikate, Nachweise, Handbücher, Listen sowie weitere yachtbezogene Dokumente. Das vertraglich festgelegte Seegebiet muss klar aus diesen Unterlagen hervorgehen. Auf Besonderheiten, die nicht allgemein bekannt oder offensichtlich sind, hat der Vercharterer ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche Dokumente sind entweder in englischer Sprache oder in der Muttersprache des Charterers bereitzustellen.
- (3) Der Vercharterer ist verpflichtet, während der Charterzeit auftretende Schäden oder Mängel zu beheben, soweit dies möglich ist. Näheres regelt Nr.12 und 13 dieser Bedingungen.
- (4) Während der gesamten Charterperiode muss der Vercharterer für den Charterer mindestens während der üblichen Geschäftszeiten per Telefon oder Funk erreichbar sein.

11. Stornierungsregelung

- (1) Tritt der Charterer vom dem Chartervertrag ohne Rechtsgrund zurück, so gelten die vertraglich festgelegten Stornierungskosten, die ausschließlich auf den reinen Charterpreis bezogen sind.
- (2) Will der Charterer die Reise nicht antreten, muss er den Vercharterer umgehend in Textform informieren. Maßgeblich für die Berechnung ist der Zeitpunkt, an dem die Rücktrittserklärung beim Vercharterer eingeht.
- (3) **Die Stornogebühren gestalten sich wie folgt:**
 - a) Bei Rücktritt bis 42 Tage vor dem vereinbarten Beginn: Einbehaltung der geleisteten Anzahlung
 - b) Bei Rücktritt innerhalb der letzten 42 Tage vor Charterbeginn: 100 % des Charterpreises
- (4) Kosten für Extras, die aufgrund des Wegfalls der Charter nicht anfallen (z. B. Endreinigung, Bettwäsche oder Sonderausstattung), werden erstattet.
- (5) Der Stichtag für die Berechnung der Stornierungskosten ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittsmittelung per E-Mail beim Vercharterer. Es wird dringend empfohlen, bereits bei Vertragsabschluss eine spezielle Rücktrittsversicherung abzuschließen, die chartertypische Risiken wie den Ausfall des Skippers abdeckt.
- (6) Kann die Yacht zu denselben Konditionen weitervermietet werden, erhält der Charterer seine geleisteten Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 150 € zurück.

- (7) Der Chartervertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vercharterers auf einen Ersatzcharterer übertragbar. Erfolgt die Weitervermietung zu einem geringeren Preis oder für eine kürzere Zeitspanne, wird die Differenz zusätzlich zur Bearbeitungspauschale dem ursprünglichen Charterer belastet.
- (8) Wurden Übergabe- und Rückgabehäfen an unterschiedlichen Orten oder ausländische Häfen vereinbart, hat der Charterer neben der Chartergebühr eine Entschädigung in Höhe von 20% der Chartergebühr zu zahlen. Weiteren Schadensersatzansprüche des Vercharterers bleiben davon unberührt.
- (9) Ein Anspruch des Charterers auf Änderungen des Reisezeitraums, der Destination, des Abfahrtshafens oder der gebuchten Yacht nach Vertragsabschluss besteht nicht. Umbuchungen können nur durch einen Rücktritt gemäß Stornierungsregelung und eine anschließende Neuanschließung erfolgen – vorbehaltlich der Zustimmung des Vercharterers.
- (10) Erfolgt eine Umbuchung durch den Vercharterer selbst – z. B. wegen Schäden, Hafenwechsel oder Lieferverzögerungen –, werden keine zusätzlichen Kosten wie Anreise, Transfers, Parken oder Übernachtungen übernommen. Im Stornofall erhält der Charterer lediglich den Betrag erstattet, den der Vercharterer tatsächlich eingenommen hat.

12. Leistungsstörungen

a. Rechte des Charterers:

- (1) Wird die Yacht nicht spätestens vier Stunden nach dem vertraglich vereinbarten Übergabezeitpunkt bereitgestellt, kann der Charterer eine anteilige Minderung des Charterpreises für einen Tag verlangen.
- (2) Übersteigt die Verzögerung der Übergabe 24 Stunden, kann der Charterer vom Vertrag zurücktreten und erhält alle geleisteten Zahlungen zurück. Beträgt die Charterdauer mindestens zehn Tage, verlängert sich diese Frist auf 48 Stunden.
- (3) Ist die Nutzbarkeit wegen eines während der Charterzeit auftretenden Mangels oder Schadens, mehr als 4 Stunden am Tag erheblich eingeschränkt, kann der Charterer eine anteilige Minderung der Chartergebühr für diesen Tag verlangen, soweit der Schaden/Mangel nicht durch den Charterer selbst verursacht worden ist. Die 4-stündige Frist beginnt mit Meldung des Schadens/Mangels, siehe Nr. 13 (1) dieser Bedingungen. Zumutbare Änderungen der geplanten Route zur Ermöglichung einer Reparatur während üblicher Hafenliegezeiten gelten nicht als Nutzungseinschränkung.
- (4) Der Vercharterer hat das Recht, eine zumutbare und objektiv gleichwertige Ersatzyacht zur Verfügung zu stellen.
- (5) Weicht die Yacht, ihre Ausrüstung oder ihr Zubehör in negativem Sinne vom vertraglich zugesicherten Zustand ab, hat der Charterer Anspruch auf eine angemessene Preisminde- rung. Ein Rücktritt vom Vertrag ist jedoch nur möglich, wenn der Charterer den Mangel unverzüglich angezeigt hat, die Seetüchtigkeit der Yacht beeinträchtigt ist und der Verchar- terer den Mangel nicht in angemessener Form behoben hat.
- (6) Minderung oder Rücktritt müssen in Textform erklärt werden – unverzüglich nach Bekannt- werden des Mangels und zusätzlich im Check-out-Protokoll mit Begründung dokumentiert.
- (7) Liegt kein Verschulden des Vercharterers an einer Leistungsstörung vor, bestehen keine weiteren Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden (z.B. für Reise- oder

Übernachungskosten). Der Vercharterer tritt in diesem Fall jedoch mögliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an den Charterer ab und informiert diesen unverzüglich über die Umstände und deren Folgen.

- (8) Wurde ein Early-Check-In gegen Aufpreis gebucht und bestätigt, bemüht sich der Vercharterer, den vereinbarten Zeitpunkt einzuhalten. Da unvorhersehbare Ereignisse wie verspätete Rückgaben durch Vor-Charterer oder notwendige Reparaturen eintreten können, wird keine Garantie für die Einhaltung übernommen. Wird der vereinbarte Zeitpunkt überschritten, erhält der Charterer die Zusatzgebühr zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche oder Haftungen sind ausgeschlossen.
- (9) Im Falle fehlender oder defekter Ausrüstung (z. B. Segel, Klimaanlage, Generator, Inverter, Elektrogeräte) hat der Charterer Anspruch auf Minderung der Chartergebühr im Verhältnis zum Anschaffungswert der Yacht und zum Anschaffungswert der Ausrüstung (Wochen- oder Tagessatz).

b. Rechte des Vercharterers:

- (1) Erfolgt die Rückgabe der Yacht durch den Charterer mehr als zwei Stunden nach dem vereinbarten Termin, kann der Vercharterer für jeden angebrochenen Tag die anteilige Weiterzahlung des Charterpreises verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (2) Gibt der Charterer die Yacht nicht am vereinbarten Rückgabehafen ab, kann der Vercharterer Schadensersatz verlangen. Dies umfasst unter anderem die Mehrkosten für die Übernahme am abweichenden Ort oder die Rückführung der Yacht per Wasser- oder Landtransport und etwaige Charterausfälle.
- (3) Wetterbedingungen entbinden den Charterer nicht von der Pflicht zur ordnungsgemäßen Rückgabe, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor. Der Vercharterer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei ordnungsgemäßer Reiseplanung keine Wetterereignisse einer fristgemäßen Rückgabe entgegenstehen.
- (4) In Fällen verspäteter Rückgabe oder abweichendem Rückgabeort ist der Vercharterer verpflichtet, den Schaden möglichst gering zu halten und dem Charterer den Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten zu erbringen. Der Charterer kann wiederum nachweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden eingetreten ist.

13. Schäden

- (1) Alle Arten von Schäden – wie Kollisionen, Havarien, technische Defekte, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahmung der Yacht oder sonstige besondere Vorfälle – sind der Charterbasis unverzüglich per Telefon oder Funk und außerhalb der Geschäftszeiten per E-Mail anzuzeigen. Der Charterer muss per Telefon oder Funk erreichbar sein.
- (2) Tritt ein Schaden auf, ist unverzüglich die Charterbasis zu informieren und deren Weisungen sind einzuhalten. Unterlässt der Charterer dies, erlöschen Ansprüche gegenüber dem Vercharterer und der Versicherung.
- (3) Bei Schäden aufgrund von Materialermüdung oder normalem Verschleiß muss der Charterer ebenfalls sofort die Charterbasis benachrichtigen und auf weitere Instruktionen warten. Der Charterer hat jede Maßnahme zu ergreifen, die zur Schadensbegrenzung dient. Bei Selbstvornahme zwecks Schadensabwendung hat er ersetzte Teile aufzubewahren.

- (4) Kann eine Reparatur am aktuellen Liegeplatz nicht durchgeführt werden, ist der Charterer verpflichtet, auf Aufforderung des Vercharterers einen geeigneten Hafen anzulaufen oder – sofern zumutbar – die Yacht spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Rückgabezeitpunkt an den Übergabeort zurückzubringen.
- (5) Das Recht des Charterers auf Mietminderung bleibt unberührt.

14. Haftung des Charterers

- (1) Der Charterer haftet für alle von ihm, seinem Skipper oder seiner Crew schuldhaft verursachten Schäden – sowohl an Dritten als auch an der Yacht selbst, einschließlich Zubehör und Ausrüstung. Dies betrifft insbesondere Schäden infolge fehlerhafter Bedienung oder unzureichender Wartung, soweit diese in seinen Verantwortungsbereich fallen.
- (2) Der Charterer muss sicherstellen, dass weder Ungeziefer noch Nagetiere an Bord gelangen. Kommt es zu einem Befall, trägt er die Kosten für Schädlingsbekämpfung, Folgeschäden sowie eventuelle Charterausfälle bis zur Höhe der Kautions.
- (3) Es ist ausdrücklich untersagt, mit einer mastgeführten Yacht die Ždrelac-Brücke (44.0146° N, 15.2513° E) zwischen den Inseln Ugljan und Pašman zu passieren. Eine Ausnahme ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Charterbasis zulässig. Bei Zuwiderhandlung haftet der Charterer vollumfänglich für sämtliche Schäden, Folgekosten und Ansprüche Dritter.
- (4) Darüber hinaus haftet der Charterer für alle Folgeschäden. **Daher wird dringend der Abschluss einer Skipperhaftpflichtversicherung mit entsprechender Deckung empfohlen.**
- (5) Nicht zu Lasten des Charterers gehen übliche Verschleißschäden (z.B. geöffnete Segelnähte) oder Schäden, die ohne sein Verschulden entstanden sind.
- (6) **Skippervermittlung bei Bareboat-Charter:** Bei Bareboat-Yachten stellt der Vermieter keinen Skipper, sondern vermittelt diesen ausschließlich auf Wunsch des Kunden; der Vertrag über die Skipperleistung kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Skipper zustande, wobei der Vermieter nicht Vertragspartei ist.
- (7) Handelt der Charterer oder seine Crew vorsätzlich oder grob fahrlässig und wird der Vercharterer dadurch von Dritten haftbar gemacht, ohne eigenes Mitverschulden, stellt der Charterer den Vercharterer von sämtlichen Folgen frei, einschließlich Kosten, Strafen und Rechtsverfahren im In- und Ausland. Mehrere Charterer haften in diesem Zusammenhang gesamtschuldnerisch.
- (8) Der Charterer trägt zudem die volle Verantwortung für Schäden, die auf bewusst falsche Angaben zu seinen Fähigkeiten als Schiffsführer zurückzuführen sind.

15. Haftung des Vercharterers

- (1) Der Vercharterer haftet für Schäden oder Verluste an Eigentum des Charterers oder der Crew sowie bei Unfällen nur dann, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Haftung für Ereignisse höherer Gewalt oder behördliche Eingriffe ist ausgeschlossen.
- (2) Für Fehler oder Abweichungen des bereitgestellten nautischen Materials (z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler) haftet der Vercharterer nur, wenn er den Skipper oder

Charterer bei Übergabe nicht ausdrücklich auf die Möglichkeit solcher Ungenauigkeiten hingewiesen hat.

- (3) Unberührt bleiben Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie sonstige Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vercharterers verursacht werden.

16. Versicherung der Chartersyacht

- (1) Die Yacht ist durch eine Kaskoversicherung gegen Sachschäden am Schiff und an der Ausrüstung abgesichert. Zusätzlich besteht eine Schiffshaftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung (ausgenommen Türkei/Göcek) mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Euro oder Dollar (je nach Versicherungspolice) für Personen- und Sachschäden.
- (2) Nicht versichert sind Personenschäden durch Unfälle an Bord, Schäden an persönlichen Gegenständen von Charterer oder Crew sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. In diesen Fällen haftet stets der jeweilige Verursacher selbst.
- (3) Das Bestehen einer Kasko- und Haftpflichtversicherung befreit den Charterer nicht von seiner Haftung. Insbesondere bei Vorsatz, grobe-Fahrlässigkeit oder Vertragsverletzungen (z. B. Verlassen des Fahrtgebietes) besteht kein oder nur teilweiser Versicherungsschutz. **Um Deckungslücken zu schließen, empfiehlt der Vercharterer dringend, eine Skipperhaftpflichtversicherung abzuschließen.**
- (4) Für jeden Haftpflichtschaden behält sich der Vercharterer vor, eine Bearbeitungs- und Prämiengebühr in Höhe von € 350,- von der Kautions einzubehalten oder nachträglich in Rechnung zu stellen.

17) Sonstiges

- (1) Wird der Vertrag über eine Charteragentur abgeschlossen, tritt diese ausschließlich als Vermittler zwischen Charterer und Vercharterer auf. Ihre Haftung beschränkt sich auf die Pflichten, die sich aus dem Vermittlungsvertrag mit dem Charterer ergeben.

Die Charteragentur ist berechtigt, Zahlungen im Namen des Vercharterers entgegenzunehmen.

- (2) Preisangaben, Abweichungen und Anpassungen:

Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen gelten stets die Preisangaben in der aktuellen Preisliste des Vercharterers. Ändern sich gesetzlich vorgeschriebene Steuern, Gebühren oder Abgaben, die im Charterpreis enthalten sind, ohne dass dies von den Vertragsparteien beeinflusst werden kann, akzeptieren Vercharterer und Charterer eine entsprechende Anpassung des Vertrags.

- (3) Abweichende nationale Verträge / Zweitverträge vor Ort:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Land des Vercharterers kann es erforderlich sein, dass an Bord zusätzlich ein Vertrag in der Landessprache geführt wird.

Sollte dieser nationale Vertrag inhaltlich von den vorliegenden Vertragsbedingungen abweichen, gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Charterer und Vercharterer ausschließlich hiesiger Vertrag unter Einschluss dieser AGB.

Charterer und Vercharterer erklären gemeinsam mit dem Vermittler, dass ein nationaler Zweitvertrag keinerlei rechtliche Wirkung gegenüber oder zugunsten der Charteragentur entfaltet.

- (4) Der Charterer stimmt zu, dass Standort- und Schiffsbewegungsdaten mittels elektronischer Systeme („Tracking“) aufgezeichnet werden dürfen. Diese Informationen können an die Charterbasis, den Vercharterer sowie im Schadensfall an die Versicherung übermittelt werden. Im Übrigen finden die Datenschutzregelungen des Vercharterers Anwendung. Verfügt die Yacht in Kombination mit dem Tracking-System über ein Untiefenwarnsystem, so ist der Charterer nicht von seiner Verantwortung entbunden, Kartenmaterial und seemännische Kenntnisse für die Navigation zu nutzen.

17. Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht Anwendung. Wenn der Charterer ein Verbraucher ist, kann er sich trotz Rechtswahl auf eine Regelung des Rechts seines Heimatlandes berufen, wenn diese für ihn günstiger ist.
- (2) Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabsprachen entfalten nur dann Rechtswirkung, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt werden.
- (3) Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit verlieren, bleibt der restliche Vertrag hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlich Gewollten der Parteien möglichst nahekommt. Diese Regelung findet auch Anwendung, falls sich eine vertragliche Lücke ergibt.

Datenschutzhinweis

NAUTIC ALLIANCE / Pitter Yachtcharter handeln in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) sowie den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG).

Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link abrufbar:

www.pitter-yachting.com/de/datenschutzerklärung